

780. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Jost-Hörtensteiner, Gottfried, geboren 1879, von Langnau, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich, Preiergasse 24, dessen Ehefrau Amalie, geboren 1883, und deren Kinder Elsa, geboren 1906, Georg, geboren 1908, Gottfried, geboren 1910, und Anna, geboren 1914, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft.

Den Eheleuten Jost-Hörtensteiner wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Wie dem in Abschrift beiliegenden Bericht und Antrag der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 19. März 1919 zu entnehmen ist, fällt Gottfried Jost-Hörtensteiner, geboren 1879, von Langnau, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich, Preiergasse 24, mit seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau Amalie, geboren 1883, und den Kindern Elsa, geboren 1906, Georg, geboren 1908, Gottfried, geboren 1910, und Anna, geboren 1914, hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last, und wird seitens der heimatlichen Armenbehörde die notwendige Unterstützung stillschweigend abgelehnt. Wir haben daher gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung der Familie beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf von 14 Tagen zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, sowie die Direktion des Armenwesens.